

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Konkretisierung der Auskunftsbefugnis des Bundesministers für Finanzen (8 Abs. 3 ZollR-DG)

Maßnahme 2: Streichung von Textvorgaben für die Ablehnung von Auskunftsansuchen

Maßnahme 3: Streichung Verweis auf § 48a BAO

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Zu Art. I: Änderung ZollR-DG - Anpassung an IFG

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz mit dem das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung:  
18. März 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### **Problemdefinition**

Ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, wurde am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossen (vgl. BGBl. I Nr. 5/2024 und die Erläuterungen im Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates, AB 2420 BlgNR 27. GP, zu der in der Form eines gesamtändernden Abänderungsantrages beschlossenen Fassung S 11 ff). Die wesentlichen die Informationsfreiheit betreffenden Bestimmungen werden mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Die darin enthaltenen Bestimmungen bedingen einen legislativen Anpassungsbedarf in zahlreichen Materiengesetzen des Bundes.

## Ziele

### **Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes**

Beschreibung des Ziels:

Die Auskunftsbefugnis des Bundesministers für Finanzen in § 8 Abs. 3 ZollR-DG soll den Bestimmungen des IFG entsprechend konkretisiert werden.

Die Textvorgaben für Mitteilungen bei Nichtentsprechung eines Auskunftsansuchens (§ 8 Abs. 4 und 5 ZollR-DG) sollen in Hinblick auf künftigen allgemein bzw. im Ressort anzuwendende Vorgaben entfallen.

Der Verweis auf die bisher in § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) normierte abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht soll entfallen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Konkretisierung der Auskunftsbefugnis des Bundesministers für Finanzen (8 Abs. 3 ZollR-DG)

Maßnahme 2: Streichung von Textvorgaben für die Ablehnung von Auskunftsansuchen

Maßnahme 3: Streichung Verweis auf § 48a BAO

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Konkretisierung der Auskunftsbefugnis des Bundesministers für Finanzen (8 Abs. 3 ZollR-DG)**

Beschreibung der Maßnahme:

Klarstellung, dass die Befugnis des Bundesministers für Finanzen, auf Antrag aus den ihm über die Tätigkeit des Zollamtes Österreich zur Verfügung stehenden Unterlagen Daten bekannt zu geben, ihm Rahmen des IFG besteht.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

### **Maßnahme 2: Streichung von Textvorgaben für die Ablehnung von Auskunftsansuchen**

Beschreibung der Maßnahme:

Streichung der bisherigen Textvorgaben im Fall der Mitteilung einer dem Auskunftsansuchen im Rahmen des § 8 ZollR-DG nicht entsprechenden Vorgangsweise.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

### **Maßnahme 3: Streichung Verweis auf § 48a BAO**

Beschreibung der Maßnahme:

Streichung des Verweises auf § 48a BAO in § 112 Abs. 1 ZollR-DG.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024  
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
 Deploy: 2.11.0.RELEASE  
 Datum und Uhrzeit: 18.03.2025 13:16:59  
 WFA Version: 0.2  
 OID: 3328  
 A0|B0

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-03-18T13:17:05+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumenten Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Legistische Anpassung der betroffenen Materiengesetze an das IFG

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	-2.583	-2.632	-2.684	-2.736	-2.794	
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0	
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0	
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0	
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-2.583</b>	<b>-2.632</b>	<b>-2.684</b>	<b>-2.736</b>	<b>-2.794</b>	

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

**Zu Art 2: KontRegG, Zu Art 3: GSpG, Zu Art 21: BAO, Zu Art 22: BFGG, Zu Art 23: EU-BSbG, Zu Art 24: BewG, Zu Art 25: BoSchätzG, Zu Art 26: FinStrG**

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Glücksspielgesetz, das Transparenzdatenbankgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes, das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG, das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz und sonstigen Bundesschulden, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsegesetz 2018, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz 2019, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Nationalbankgesetz 1984, das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das PEPP-Vollzugsgesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Mineralrohstoffgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970 und das Finanzstrafgesetz geändert werden  
(Informationsfreiheitsanpassungsgesetz BMF)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/	2025
Erstellungsjahr:	2025	Wirksamwerden:	
		Letzte	19. März 2025
		Aktualisierung:	

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, wurde am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossen (vgl. BGBI. I Nr. 5/2024 und die Erläuterungen im Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates, AB 2420 BlgNR 27. GP, zu der in der Form eines gesamtändernden Abänderungsantrages beschlossenen Fassung S 11 ff). Die wesentlichen die Informationsfreiheit betreffenden Bestimmungen werden mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Die darin enthaltenen Bestimmungen bedingen einen legislativen Anpassungsbedarf in zahlreichen Materiengesetzen des Bundes, so sind die in gegenständlichem Entwurf enthaltenen Materiengesetze anzupassen.

Nachstehend werden vereinzelt Aspekte zu den einzelnen anzupassenden Materiengesetze hervorgehoben, darüber hinaus wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

## Ziele

### Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

Beschreibung des Ziels:

Mit 1. September 2025 entfällt Art. 20 Abs. 3 B-VG (Art. 151 Abs. 68 B-VG) und damit auch die bisherige verfassungsrechtliche Grundlage für das Amtsgeheimnis. Gleichzeitig tritt das Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft. Aufgrund dessen sind Anpassungen in mehreren Materiengesetzen erforderlich.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Legistische Anpassung der betroffenen Materiengesetze an das IFG

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Legistische Anpassung der betroffenen Materiengesetze an das IFG**

Beschreibung der Maßnahme:

Es kommt zu inhaltlichen und formalen Anpassungen in den betroffenen Materiengesetzen.

Zum Kontenregister- und Konteneinschaugesetz:

Aufgrund des Entfalls der Amtsverschwiegenheit soll der Verweis auf diese entfallen

Zum Glücksspielgesetz:

Die Bestimmung zur Wahrung des Spielgeheimnisses durch Organe von Behörden wird in Hinblick auf das Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024 (IFG) angepasst. Der Begriff „Amtsgeheimnis“ entfällt und wird die Verpflichtung zur Wahrung des Spielgeheimnisses per Verweis an die Voraussetzungen des § 6 IFG geknüpft.

Zur Bundesabgabenordnung:

Mit 1. September 2025 entfällt Art. 20 Abs. 3 B-VG (Art. 151 Abs. 68 B-VG) und damit auch die bisherige verfassungsrechtliche Grundlage für das Amtsgeheimnis. Gleichzeitig tritt das Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft.

Der Entfall des Amtsgeheimnisses macht auch eine Anpassung der einfachgesetzlichen Bestimmung des § 48a BAO notwendig. Mit der Neufassung wird sichergestellt, dass die Geheimhaltungsverpflichtung jenen Umfang nicht überschreitet, der verfassungsrechtlich ab dem 1. September 2025 zulässig ist. Zusätzlich wird im Sinne eines in sich schlüssigen Konzeptes der Datenverarbeitung eine engere Abstimmung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht mit dem Datenschutzrecht vorgeschlagen.

Zum Bundesfinanzgerichtsgesetz:

Einhergehend mit der Anpassung der Bundesabgabenordnung und dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes sind entsprechende Anpassungen im Bundesfinanzgerichtsgesetz vorzunehmen.

Zum EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz:

Einhergehend mit der Anpassung der Bundesabgabenordnung und dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes sind entsprechende Anpassungen im EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz vorzunehmen.

Zum Bewertungsgesetz:

Einhergehend mit der Anpassung der Bundesabgabenordnung und dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes sind entsprechende Anpassungen im Bewertungsgesetz vorzunehmen.

Zum Bodenschätzungsgegesetz:

Einhergehend mit der Anpassung der Bundesabgabenordnung und dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes sind entsprechende Anpassungen im Bodenschätzungsgegesetz vorzunehmen.

Zum Finanzstrafgesetz:

Mit Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, mit 1. September 2025 (Art. 151 Abs. 68 B-VG) entfällt Art. 20 Abs. 3 B-VG. Somit tritt die verfassungsrechtliche Grundlage für das Amtsgeheimnis als auch für die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht außer Kraft. § 48a BAO soll daher angepasst werden, das Finanzstrafgesetzes soll entsprechend adaptiert werden.

Umsetzung von:  
Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### **Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>13.429</b>	<b>2.583</b>	<b>2.632</b>	<b>2.684</b>	<b>2.736</b>	<b>2.794</b>
davon Bund	13.429	2.583	2.632	2.684	2.736	2.794
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-13.429</b>	<b>-2.583</b>	<b>-2.632</b>	<b>-2.684</b>	<b>-2.736</b>	<b>-2.794</b>
davon Bund	-13.429	-2.583	-2.632	-2.684	-2.736	-2.794
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### **Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>13.429</b>	<b>2.583</b>	<b>2.632</b>	<b>2.684</b>	<b>2.736</b>	<b>2.794</b>
davon Bund	13.429	2.583	2.632	2.684	2.736	2.794
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>-13.429</b>	<b>-2.583</b>	<b>-2.632</b>	<b>-2.684</b>	<b>-2.736</b>	<b>-2.794</b>
davon Bund	-13.429	-2.583	-2.632	-2.684	-2.736	-2.794
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0



## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		2.583	2.632	2.684	2.736	2.794	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
gem. BFG bzw. BFRG	150204 Finanzamt für Großbetriebe		400	406	415	422	432
gem. BFG bzw. BFRG	150205 Amt für Betriebsbekämpfung		317	323	329	336	343
gem. BFG bzw. BFRG	150203 Zollamt Österreich		317	323	329	336	343
gem. BFG bzw. BFRG	150207 Zentrale Services		235	239	244	248	254
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		235	239	244	248	254
gem. BFG bzw. BFRG	150201 Finanzamt Österreich		1.079	1.102	1.123	1.146	1.168

Erläuterung zur Bedeckung:

Unter Bedachtnahme auf die diesbezügliche WFA des BKA wird festgehalten, dass ho kein Aufwand haushaltsrechtlich vorgemerkt wurde. Betreffend den zu erwartenden Personalaufwand ist die Anpassung des VBÄ - Zielwertes im Wege des Ministerrates (im Zusammenhang mit der Erstellung des BFRG 2025-2028 bzw. BFRG 2026-2029 und des BFG 2025 bzw. BFG 2026) Voraussetzung und in weiterer Folge wird die Bedeckung durch Umschichtung im eigenen Wirkungsbereich sichergestellt.

### Personalaufwand

in Tsd. €	2025		2026		2027		2028		2029	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ								
Bund	1.913	25,00	1.949	25,00	1.990	25,0	2.028	25,00	2.069	25,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	1.913	25,00	1.949	25,00	1.990	25,00	2.028	25,00	2.069	25,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ
Zusatzpersonal ABB	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b		1,0			
BMF	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a		2,0			
Zusatzpersonal FAÖ	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
Zusatzpersonal FAÖ	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0

Zusatzpersonal FAG	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zusatzpersonal FAG	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zusatzpersonal ABB	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zusatzpersonal ABB	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	1,0		1,0	1,0	1,0
Zusatzpersonal ZAÖ	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zusatzpersonal ZAÖ	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Zusatzpersonal ZS	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zusatzpersonal BMF	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0		2,0	2,0	2,0

Aufgrund der Erfahrungswerte anderer europäischer Staaten (zB Schweiz, Deutschland) ist von einem massiven Anfrageaufkommen auszugehen. Erfahrungsberichte der genannten Länder zeigen, dass die Möglichkeit, ein Informationsbegehren an "den Staat" zu richten, sowohl von Informationsbegehren von Einzelpersonen, als auch von Journalistinnen und Journalisten genutzt wird. Die Eingaben sind gebührenbefreit und in jeder Form (telefonisch, mündlich, schriftlich, E-Mail, etc) möglich. Aufgrund der restriktiven Fristenvorgaben des IFG ist eine zeitnahe Erledigung der Anfragen gesetzlich erforderlich. Während das akademische Personal die Anfragen inhaltlich bearbeiten und Rechtsmittel erledigen soll, ist das nicht-akademische Personal vorgesehen für die Fristenüberwachung, die Verständigung der betroffenen Personen und die administrative Unterstützung der Rechtsmittelverfahren. Es wird davon ausgegangen, dass keine Einschulungsphase erforderlich ist, zumal bei der Personalrekrutierung insbesondere beim akademischen Personal auf einschlägige verfassungsrechtliche und datenschutzrechtliche Kenntnisse abgestellt werden soll.

#### Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	670	683	694	708	725
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>670,00</b>	<b>683,00</b>	<b>694</b>	<b>708</b>	<b>725</b>

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
Deploy: 2.11.0.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 19.03.2025 08:37:08  
WFA Version: 0.8  
OID: 3460  
A0|B0|D0

 <b>Bundesministerium Finanzen</b>	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-03-19T08:37:14+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumenten Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Erhöhung der Transparenz im Bereich des Förderwesens in Österreich durch personenbezogene Veröffentlichung am Transparenzportal.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Konkretisierung jener Förderungen, deren Empfänger namentlich am Transparenzportal veröffentlicht werden sollen

Maßnahme 2: Personenbezogene Veröffentlichung der Leistungen am Transparenzportal in strukturierter Weise.

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

#### **Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Die Veröffentlichung der gesetzlich vorgesehenen Daten am Transparenzportal bedarf neben der Anbindung der Transparenzdatenbank an das Unternehmensregister einer Visualisierungskomponente zur strukturellen Darstellung. Internen Expertenschätzungen zufolge wird dabei von einem einmaligen Aufwand von EUR 10.000,00 auszugehen sein. Die Bedeckung der anfallenden Kosten erfolgt in der UG 15 im DB 0101.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Visualisierungskomponente am Transparenzportal	10	0	0	0	0

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Zu Artikel 4: Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012**

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	17. März 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Ab 01. September 2025 gibt es in Österreich ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Information gegenüber dem Staat. Da nach den Rechtsvorschriften zur Informationsfreiheit, insb. dem Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz), BGBL. I Nr. 5/2024, Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv zu veröffentlichen sind, sollen aus öffentlichen Mitteln finanzierte Subventionen, die nicht von Privatpersonen empfangen werden, ab einem gesetzlich festgelegten Schwellenwert namentlich veröffentlicht werden. Dadurch wird gewährleistet, dass Geldzuwendungen der öffentlichen Hand, die ohne unmittelbare geldwerte Gegenleistung des Empfängers erfolgen, aber aus Steuergeldern der Allgemeinheit finanziert werden, in transparenter Weise für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

### Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung hat nach § 2 Abs. 2 Z 5 der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), dann zu erfolgen, wenn "eine Zusammenführung und/oder Abgleich von Datensätzen aus zwei oder mehreren Verarbeitungen, die zu unterschiedlichen Zwecken und/oder von verschiedenen Verantwortlichen durchgeführt wurden, im Rahmen einer Datenverarbeitung, die über die von einer betroffenen Person üblicherweise zu erwartenden Verarbeitungen hinausgeht, sofern durch die Anwendung von Algorithmen Entscheidungen getroffen werden können, welche die betroffene Person in erheblicher Weise beeinträchtigen" vorliegt.

Gemäß dem vorgeschlagenen § 40k Abs. 5 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012 werden bestimmte Informationen zu Förderungsempfängern der vom Gesetzesentwurf umfassten Leistungen zwar aus dem Unternehmensregister gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 übernommen. Es werden aber keine Entscheidungen, erst recht nicht über Algorithmen, getroffen, sondern diese Daten lediglich mit jenen der in der Transparenzdatenbank vorliegenden zusammengeführt und gemeinsam veröffentlicht.

Da auch kein anderer der in der DSFA-VO vorliegenden Tatbestände verwirklicht wird, muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung gegenständlich nach dieser Rechtsgrundlage nicht verpflichtend durchgeführt werden. In allgemeiner Hinsicht ist davon auszugehen, dass durch die vorgesehene Veröffentlichung kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ausgeht, da die namentliche Veröffentlichung der Förderungsempfänger erst ab Überschreiten des festgelegten Schwellenwertes erfolgen und natürliche Personen ausschließlich in ihrer Rolle als Unternehmer betreffen soll.

Unabhängig davon wurde zur vollinhaltlichen Beurteilung der datenschutzrechtlichen Konsequenzen bereits für die Veröffentlichung der COVID-19 Leistungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung auf freiwilliger Ebene durchgeführt. Dabei wurden für den Verarbeitungsvorgang der Veröffentlichung im Wesentlichen insgesamt 3 Risiken identifiziert. Das sind: Richtigkeit der veröffentlichten Daten, Offenlegung der wirtschaftlichen Situation sowie Schädigung des wirtschaftlichen Fortkommens. Durch geeignete Abhilfemaßnahmen (z.B. niederschwelliger Zugang zu Korrekturprozessen oder Veröffentlichung lediglich aggregierter Daten) können diese Risiken entsprechend gemindert werden. Diese Datenschutz-Folgenabschätzung soll vor dem Hintergrund der weiteren Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit geprüft und allenfalls adaptiert werden.

## Ziele

### **Ziel 1: Erhöhung der Transparenz im Bereich des Förderwesens in Österreich durch personenbezogene Veröffentlichung am Transparenzportal.**

Beschreibung des Ziels:

Zur Erreichung einer verstärkten Transparenz und Kontrolle über die Verwendung öffentlicher Gelder in Österreich und in Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bereich der Informationsfreiheit sollen jene Leistungen, deren Empfänger unter bestimmten Voraussetzungen namentlich am Transparenzportal angeführt werden sollen, festgelegt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Konkretisierung jener Förderungen, deren Empfänger namentlich am Transparenzportal veröffentlicht werden sollen

Maßnahme 2: Personenbezogene Veröffentlichung der Leistungen am Transparenzportal in strukturierter Weise.

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Konkretisierung jener Förderungen, deren Empfänger namentlich am Transparenzportal veröffentlicht werden sollen**

Beschreibung der Maßnahme:

Es sollen jene Förderungen des Bundes festgelegt werden, deren Empfänger unter bestimmten Voraussetzungen am Transparenzportal veröffentlicht werden sollen. Dies umfasst alle Förderungen an Unternehmen, die über einer gesetzlich definierten Geringfügigkeitsgrenze liegen. Von der Veröffentlichung hingegen nicht umfasst sind Personen, die staatliche Leistungen in ihrer Rolle als Privatperson beziehen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der Transparenz im Bereich des Förderwesens in Österreich durch personenbezogene Veröffentlichung am Transparenzportal.

### **Maßnahme 2: Personenbezogene Veröffentlichung der Leistungen am Transparenzportal in strukturierter Weise.**

Beschreibung der Maßnahme:

Anlehnend an die Veröffentlichung der COVID-19 Wirtschaftshilfen (§ 39g) und der Leistungen zur Abfederung der Preissteigerungen im Energiebereich für Unternehmen und Non-Profit-Organisationen aufgrund des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine (§ 40i) soll die Veröffentlichung zu Zwecken der Informationsfreiheit die gleichen Informationen umfassen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der Transparenz im Bereich des Förderwesens in Österreich durch personenbezogene Veröffentlichung am Transparenzportal.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die Veröffentlichung der gesetzlich vorgesehenen Daten am Transparenzportal bedarf neben der Anbindung der Transparenzdatenbank an das Unternehmensregister einer Visualisierungskomponente zur strukturellen Darstellung. Internen Expertenschätzungen zufolge wird dabei von einem einmaligen Aufwand von EUR 10.000,00 auszugehen sein. Die Bedeckung der anfallenden Kosten erfolgt in der UG 15 im DB 0101.

### Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Visualisierungskomponente am Transparenzportal	10	0	0	0	0

### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.022

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.10.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 17.03.2025 08:32:25

WFA Version: 0.5

OID: 3318

A0|B0|D0

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-03-17T08:32:30+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Sicherstellung der Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Zugang zu staatsnahen unternehmerischen Informationen

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Zu Artikel 5,6 und 7: Bundesgesetz, mit dem das BHAG-G, das Bundespensionskassengesetz und das BFinG geändert werden**

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes, das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG und das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz und sonstigen Bundesschulden geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung:  
13. März 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, (Informationsfreiheitsgesetz) wurde am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossen. Die wesentlichen die Informationsfreiheit betreffenden Bestimmungen werden mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Hintergrund war, dass die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in der österreichischen Bundesverfassung ausdrücklich verankert ist, ebenso wie die – in einem Spannungsverhältnis zu dieser stehende – Auskunftspflicht der Verwaltung. Es soll nun ein Paradigmenwechsel eingeleitet werden, indem das Amtsgeheimnis endgültig beseitigt, staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht werden soll. Staatliches Handeln soll für jedermann weitestgehend transparent gemacht, der Zugang des Einzelnen zu staatlichen Informationen erleichtert und jener zu staatsnahen unternehmerischen Informationen eröffnet werden.

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz soll die verfassungsgesetzliche Amtsverschwiegenheit abgeschafft, eine allgemeine Informationsfreiheit durch Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Informationsverpflichtung sowie ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Grundrecht) auf Zugang zu Informationen eingeführt werden.

Nachdem auch die Beteiligungen des Bundes vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes betroffen sind (vgl. Art. 22a Abs. 3 B-VG), besteht legistischer Anpassungsbedarf bei der Buchhaltungsagentur des Bundes, bei der Bundespensionskasse AG und bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur.

## Ziele

### Ziel 1: Sicherstellung der Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

Beschreibung des Ziels:

Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand zu einem bestimmten Ausmaß (im Wesentlichen 50%) beteiligt ist und die deshalb der Rechnungshofskontrolle unterliegen, sollen durch das Informationsfreiheitsgesetz im öffentlichen Interesse transparenter werden, indem Informationsbegehren direkt an sie gerichtet werden können. Geheimhaltungsgründe sollen insoweit gelten, als insbesondere ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihre Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen sind.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Zugang zu staatsnahen unternehmerischen Informationen

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Zugang zu staatsnahen unternehmerischen Informationen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Pflicht zur Zugänglichmachung beantragter Informationen trifft durch die Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes auch Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen. Nicht zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies in sinngemäßer Anwendung des § 6 Informationsfreiheitsgesetz (insbesondere zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen) oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung von deren Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.

In den Erläuterungen zu Art. 22a Abs. 3 B-VG sind Ausnahmen zum Informationsfreiheitsgesetz für Unternehmungen festgehalten. Dies insbesondere dann, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Wettbewerbsfähigkeit nicht nur abstrakt gefährdet wird. Letzteres wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Schutz von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen eine Geheimhaltung erfordert. Beispielsweise

wird die konkrete Schuldenmanagementstrategie inkl. Bundesschatz und die Liquiditätsmanagementstrategie und deren Umsetzung oder der Inhalt von Emissionsvertragsdokumentationen in aller Regel unter den Tatbestand des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zu subsumieren sein. Durch die gegenständliche gesetzliche Klarstellung soll eine potentielle Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Informationspflicht durch die Bundespensionskasse AG und die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) hintangehalten werden.

Durch die Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes muss das Bundesgesetz über die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG-G) entsprechend adaptiert werden und der Verweis auf das Amtsgeheimnis durch Verweise auf die Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes ersetzt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.022  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
Deploy: 2.10.11.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 13.03.2025 11:32:38  
WFA Version: 0.5  
OID: 3338  
A0|B0

 <b>Bundesministerium Finanzen</b>	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-03-13T11:32:42+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumenten Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Anpassung des bundesgesetzlichen Finanzmarktrechts an die neuen Vorgaben des Art. 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der bundesgesetzlichen Finanzmarktlegistik an die neuen Vorgaben des Art. 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß § 38 Abs. 5 BWG

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Zu den Artikeln 8 bis 19: Änderung des Bankwesengesetzes ua**

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsegesetz 2018, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesezt 2019, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Nationalbankgesetz 1984, das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das PEPP-Vollzugsgesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte 17. März 2025

## Aktualisierung:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erlassen wird, wurde am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossen. Die wesentlichen die Informationsfreiheit betreffenden Bestimmungen werden mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz soll die verfassungsgesetzliche Amtsverschwiegenheit abgeschafft, eine allgemeine Informationsfreiheit durch Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Informationsverpflichtung sowie ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Grundrecht) auf Zugang zu Informationen eingeführt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält die aufgrund des neuen Art. 22a B-VG und des IFG notwendig gewordenen legistischen Anpassungen im Bereich des Finanzmarktrechts.

## Ziele

### **Ziel 1: Anpassung des bundesgesetzlichen Finanzmarktrechts an die neuen Vorgaben des Art. 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes**

Beschreibung des Ziels:

Das Ziel ist erreicht, wenn das bundesgesetzliche Finanzmarktrecht an die an die neuen Vorgaben des Art. 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes angepasst ist.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der bundesgesetzlichen Finanzmarktlegistik an die neuen Vorgaben des Art. 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Anpassung der bundesgesetzlichen Finanzmarktlegistik an die neuen Vorgaben des Art. 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Bisher wurde im Bankwesengesetz, im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, im Börsegesetz 2018, im Investmentfondsgesetz 2011, im Kapitalmarktgesezt 2019, im Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, im Nationalbankgesetz 1984, im Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, im PEPP-Vollzugsgesetz, im Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, im Schwarmfinanzierungs-Vollzugsgesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz auf die Amtsverschwiegenheit oder sonstige Verschwiegenheitspflichten Bezug genommen. Durch gezielte technische Anpassungen dieser Materiengesetze soll für die Zukunft eine mit dem neuen Art. 22a B-VG und dem Informationsfreiheitsgesetz konforme Rechtslage hergestellt werden.

Der bisherige Verweis auf das Amtsgeheimnis wird folglich an die neue Systematik des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) und des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) angepasst, wobei nach aktuellem Informationsstand davon ausgegangen wird, dass es künftig – mangels Fortbestehen des Amtsgeheimnisses – „Entbindungen vom Amtsgeheimnis“, wie diese bisher im Einklang mit § 46 BDG vorgesehen waren, nicht mehr geben wird, sondern nur die Möglichkeit der Verweigerung der Offenbarung von Informationen, gegebenenfalls per Bescheid (§ 11 IFG).

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung des bundesgesetzlichen Finanzmarktrechts an die neuen Vorgaben des Art. 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.022  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
Deploy: 2.10.11.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 17.03.2025 10:55:15  
WFA Version: 0.2  
OID: 3456  
A0|B0

 <b>Bundesministerium Finanzen</b>	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-03-17T10:55:21+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumenten Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit durch Aktualisierung und Konkretisierung von Bestimmungen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Anpassung der Bestimmungen § 65 Abs. 5, § 110 Abs. 4 sowie § 185 MinroG an Informationsfreiheitsregelungen

Maßnahme 2: Angepasste Weitergeltung der bisherigen Rechtslage in § 65 Abs. 5 Z 2, § 110 Abs. 4 Z 2 MinroG

Maßnahme 3: Zeitgemäße Formulierung von Bestimmungen des § 185 MinroG

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	-127	-120	-122	-124	-127	-127
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-127</b>	<b>-120</b>	<b>-122</b>	<b>-124</b>	<b>-127</b>	<b>-127</b>

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Zu Artikel 20 des Informationsfreiheitsanpassungsgesetzes BMF: Änderung des MinroG

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: MinroG-Novelle Informationsfreiheit 2025

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/ 2025

Wirksamwerden:

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung:

13. März 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Das Mineralrohstoffgesetz - MinroG enthält Bestimmungen, die im Hinblick auf Art. 22a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024, und das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, anzupassen sind. Die derzeit in § 65 Abs. 5, § 110 Abs. 4 und § 185 MinroG vorgesehene Anknüpfung an das Kriterium des „berechtigten Interesses“ würde für der Informationsfreiheit unterliegende Informationen nicht mit den künftigen verfassungsgesetzlichen Vorgaben übereinstimmen. Anlässlich der Anpassung aufgrund der Informationsfreiheitsregelungen sind auch die bereits bisher in § 65 Abs. 5 und § 110 Abs. 4 MinroG vorgesehenen Verfahren für die Einsichtnahme in nicht der Informationsfreiheit unterliegende Informationen zu konkretisieren und weitere Regelungen des § 185 MinroG zu ändern.

## Ziele

### Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

Beschreibung des Ziels:

Das Mineralrohstoffgesetz - MinroG enthält Bestimmungen, die im Hinblick auf Art. 22a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024, und das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, anzupassen sind. Die derzeit in § 65 Abs. 5, § 110 Abs. 4 und § 185 MinroG vorgesehene Anknüpfung an das Kriterium des „berechtigten Interesses“ würde für der Informationsfreiheit unterliegende Informationen nicht mit den künftigen verfassungsgesetzlichen Vorgaben übereinstimmen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der Bestimmungen § 65 Abs. 5, § 110 Abs. 4 sowie § 185 MinroG an Informationsfreiheitsregelungen

### Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit durch Aktualisierung und Konkretisierung von Bestimmungen

Beschreibung des Ziels:

Bereits bisher sind in § 65 Abs. 5 und § 110 Abs. 4 MinroG Verfahren für die Einsichtnahme in nicht der Informationsfreiheit unterliegende Informationen vorgesehen; anlässlich der Anpassung aufgrund der Informationsfreiheitsregelungen sollen diese Verfahren konkretisiert werden. Weiters entspricht die derzeitige – aus der historischen Rechtslage resultierende – Formulierung des § 185 MinroG nicht mehr den aktuellen technischen Gegebenheiten und könnte zu Missverständnissen über die Rechtsnatur des Bergbauinformationssystems – BergIS sowie der diesbezüglichen Eintragungen sowie der Übersichtskarten führen; es soll klargestellt werden, dass das BergIS ein elektronisches Register ist, das teilweise (vgl. Abs. 5) als öffentliches elektronisches Register im Sinne des § 16 IFG eingerichtet ist.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Angepasste Weitergeltung der bisherigen Rechtslage in § 65 Abs. 5 Z 2, § 110 Abs. 4 Z 2 MinroG

Maßnahme 3: Zeitgemäße Formulierung von Bestimmungen des § 185 MinroG

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Anpassung der Bestimmungen § 65 Abs. 5, § 110 Abs. 4 sowie § 185 MinroG an Informationsfreiheitsregelungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll künftig differenziert und in § 65 Abs. 5 Z 1, § 110 Abs. 4 Z 1 sowie § 185 MinroG klargestellt werden, dass für den Zugang zu der Informationsfreiheit unterliegenden Informationen künftig die Bestimmungen des Art. 22a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024, sowie des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, maßgeblich sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

#### **Maßnahme 2: Angepasste Weitergeltung der bisherigen Rechtslage in § 65 Abs. 5 Z 2, § 110 Abs. 4 Z 2 MinroG**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll künftig differenziert und in § 65 Abs. 5 Z 2 und § 110 Abs. 4 Z 2 MinroG für die Einsichtnahme in der Informationsfreiheit nicht unterliegenden Informationen vorgesehen werden, dass die bisher geltende Rechtslage im Wesentlichen aufrecht bleibt, allerdings das bisher nur rudimentär geregelte Verfahren konkretisiert wird.

Umsetzung von:

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit durch Aktualisierung und Konkretisierung von Bestimmungen

#### **Maßnahme 3: Zeitgemäße Formulierung von Bestimmungen des § 185 MinroG**

Beschreibung der Maßnahme:

Neben der neuen Regelung in § 185 Abs. 5 MinroG (siehe Maßnahme 1) werden auch weitere Regelungen des § 185 MinroG neu formuliert, damit diese den aktuellen Gegebenheiten entsprechen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit durch Aktualisierung und Konkretisierung von Bestimmungen

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### **Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>620</b>	<b>127</b>	<b>120</b>	<b>122</b>	<b>124</b>	<b>127</b>
davon Bund	620	127	120	122	124	127
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-620</b>	<b>-127</b>	<b>-120</b>	<b>-122</b>	<b>-124</b>	<b>-127</b>
davon Bund	-620	-127	-120	-122	-124	-127
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### **Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>620</b>	<b>127</b>	<b>120</b>	<b>122</b>	<b>124</b>	<b>127</b>
davon Bund	620	127	120	122	124	127
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>-620</b>	<b>-127</b>	<b>-120</b>	<b>-122</b>	<b>-124</b>	<b>-127</b>
davon Bund	-620	-127	-120	-122	-124	-127
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0



## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		127	120	122	124	127
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0
<b>Bedeckung erfolgt durch</b>						
gem. BFG bzw. BFRG	Betroffenes Detailbudget 150107 Bergbau	Aus Detailbudget 2025	2026	2027	2028	2029
		127	120	122	124	127

Erläuterung zur Bedeckung:

Unter Bedachtnahme auf die diesbezügliche WFA des BKA wird festgehalten, dass ho kein Aufwand haushaltrechtlich vorgemerkt wurde. Betreffend den zu erwartenden Personalaufwand ist die Anpassung des VBÄ - Zielwertes im Wege des Ministerrates (im Zusammenhang mit der Erstellung des BFRG 2025-2028 bzw. BFRG 2026-2029 und des BFG 2025 bzw. BFG 2026) Voraussetzung und in weiterer Folge wird die Bedeckung durch Umschichtung im eigenen Wirkungsbereich sichergestellt.

Die Kosten aus Werkleistungen sind im BFRG 2024-2027 berücksichtigt und in den Planungen zum BVA 2025 sowie BFRG 2025-2028 vorgesehen.

#### Personalaufwand

in Tsd. €	2025		2026		2027		2028		2029	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ								

Bund	87	1,00	89	1,00	90	1,0	92	1,00	94	1,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>87</b>	<b>1,00</b>	<b>89</b>	<b>1,00</b>	<b>90</b>	<b>1,00</b>	<b>92</b>	<b>1,00</b>	<b>94</b>	<b>1,00</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ
Umsetzung der Informationsfreiheit durch Montanbehörde	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

Es wird davon ausgegangen, dass aus den Informationszugangsregelungen, die durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, geschaffen wurden und durch die gg. vorgeschlagene Änderung des MinroG präzisiert werden, sowie aus den durch die gg. vorgeschlagene Änderung des MinroG konkretisierten Verfahren bzgl. Einsichtnahmen ins Karten- und Unterlagenmaterial (§ 65 Abs. 5 MinroG) und Bergbaukartenwerk (§ 110 Abs. 4 MinroG), ein erhöhter Personalaufwand für die MinroG-Behörden resultiert. Im Bereich des BMF als Montanbehörde wird zur Abdeckung des erforderlichen Aufwands eine neue Planstelle veranschlagt.

#### Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	30	31	32	32	33
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					

GESAMTSUMME	30,00	31,00	32	32	33
-------------	-------	-------	----	----	----

### Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	10				
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	10				

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
IT-Aktualisierung des Bergbauinformation ssystems	Bund	1	10.000,00								

Für die Anpassung des Bergbauinformationssystems - BergIS (§ 185 MinroG) werden allfällige Kosten für eine rollenspezifische Einschränkung der Visualisierung gewisser Datenfelder (wie z.B. Geburtsdatum) für externe User, die über den Portalverbund in das BergIS einsteigen, Kosten von max. € 10.000,- nicht übersteigen

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.022  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
Deploy: 2.10.11.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 13.03.2025 14:52:44  
WFA Version: 1.5  
OID: 3457  
B0|D0

 <b>Bundesministerium Finanzen</b>	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-03-13T14:52:50+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumenten Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	